



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	11.07.2025	2025/171

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	21.07.2025

Tagesordnungspunkt 3

Änderung in der Besetzung des Kreistags;

Ausscheiden von Herrn Kreisrat Alexander Jenei-Grunert / Nachfolgeregelung

Beschlussvorschlag

- a) Es wird festgestellt, dass bei Kreisrat Alexander Jenei-Grunert ein wichtiger Grund gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg vorliegt.
- b) Es wird festgestellt, dass bei Herrn Bernhard Bach ein wichtiger Grund gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg vorliegt.
- c) Es wird festgestellt, dass bei Herrn Alexander Hofer keine Hinderungsgründe nach § 24 Landkreisordnung Baden-Württemberg vorliegen.

Historie und Sachverhalt

In der vergangenen Kreistagsitzung vom 26. Mai 2025 wurde Kreisrat Jenei-Grunert als Nachrücker bestätigt, da keine wichtigen Hinderungsgründe nach § 24 Landkreisordnung (LKrO) vorlagen (Drucksachen-Nr. 2025/087).

Zu a)

Nach der Kreistagsitzung hat Herr Kreisrat Jenei-Grunert gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er für das Ehrenamt aus wichtigem Grund nicht zur Verfügung steht. Als wichtigen Grund im Sinne des § 12 LKrO hat er ausgeführt, dass er aus der Partei der AfD ausgeschieden ist, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund nach § 12 LKrO vorliegt, trifft der Kreistag.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 LKrO kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Bei einigen der in § 12 Abs. 1 LKrO aufgeführten Tatbeständen sind die Voraussetzungen jeweils dergestalt definiert, dass sie ohne Möglichkeit für eine Abwägung nur bejaht oder verneint werden können, wie es bei dem Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung (§ 12 Abs. 1 S. 3 LKrO) anzuwenden ist. Bei diesem Tatbestand ist folglich stets ein wichtiger Grund anzuerkennen, wenn die Voraussetzung vorliegt.

Zu b)

Herr Bernhard Bach hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er für das Ehrenamt aus wichtigem Grund nicht zur Verfügung steht. Als wichtigen Grund im Sinne des § 12 LKrO hat er ausgeführt, dass er aus der Partei der AfD ausgeschieden ist, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund nach § 12 LKrO vorliegt, trifft der Kreistag.

Zu c)

Herr Alexander Hofer aus Rielasingen-Worblingen ist die weitere (vierte) Ersatzperson nach dem festgestellten amtlichen Wahlergebnis vom 9. Juni 2024.

Hinderungsgründe nach § 24 LKrO liegen nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor.

Ergänzender Hinweis:

Durch diese Änderung ergeben sich keine Änderungen in der Besetzung der beschließenden Ausschüsse des Kreistags.

Anlagen

Keine.

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		